

6. XII. 3130. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t  
auf dem Zirkulationswege:

I. An den Regierungsrat des Kantons St. Gallen ist unter Beilage der Strafuntersuchungsakten Nr. 733 der Staatsanwaltschaft zu schreiben:

Arnold Kägi, Knecht, von Bauma, Kanton Zürich, geboren am 9. April 1884, zurzeit im Bezirksgefängnis Pfäffikon im Si-



cherheitsverhaft, ist angeschuldigt und geständig, am 5. September 1918 vormittags zirka 11 $\frac{1}{2}$  Uhr im Auli-Mosnang, Kanton St. Gallen, wissentlich fremde bewegliche Sachen aus dem Gewahrsam des daselbst wohnhaften Alois Josef Fischbacher, Landwirt, weggenommen zu haben, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, indem er vermittelst eines entwendeten Schlüssels die Haustüre öffnete und aus dem Hause an verschiedenen Orten in bar zirka Fr. 123, ferner etwas Brot, eine Brot- und eine Käsekarte in nicht bestimmtem Wert fortnahm. Dadurch hat Kägi sich des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von Fr. 123 im Sinne der §§ 168 und 169, Ziffer 3, des zürcherischen Strafgesetzes schuldig gemacht.

Dieser Diebstahl bildet ein bloßes Glied einer ganzen Reihe ähnlicher, durch Kägi auf dem Gebiet des Kantons Zürich verübter Vergehen, für welche unsere Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich bereits Anklage erhoben hat. Es erscheint daher im Interesse sowohl des Angeschuldigten als auch einer einheitlichen Rechtsprechung als angezeigt, daß alle dem Genannten zur Last gelegten strafbaren Handlungen durch den gleichen Richter beurteilt werden. Aus diesem Grunde ersuchen wir Euch, die Gerichtsbarkeit in Bezug auf das von Kägi in Eurerem Kanton verübte Vergehen an die Behörden des Kantons Zürich abzutreten. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Haftsache handelt, bitten wir Euch um eine baldige Antwort unter Rückleitung der hier mitfolgenden Akten unserer Staatsanwaltschaft.

II. Für den Fall, daß der Regierungsrat des Kantons St. Gallen dem Gesuch des Regierungsrates des Kantons Zürich um Delegation der Gerichtsbarkeit mit Bezug auf das von Arnold Kägi in Mosnang begangene Delikt des ausgezeichneten Diebstahls Folge gibt, ist die Strafverfolgung gegen den Genannten mit Bezug auf dieses Vergehen durch die zürcherischen Behörden zu übernehmen.

III. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und an die Justizdirektion.